

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 26 (1932)
Heft: 4

Rubrik: Aus Taubstummenanstalten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gaben des Volkes, und die Errungenschaften der Gesamtheit sollen auch ihnen zuteil werden. Sie sollen sich mit den Vollsinnigen freuen und — wenn es sein muß — auch mit ihnen leiden". (Aus der „Deutschen Gehörlosen-Zeitung“.)

Aus Taubstummenanstalten

Münchensee. In den Neujahrsferien wurde unsere Küche für elektrischen Betrieb eingerichtet. Während den Bauarbeiten sah es dort nicht schön aus. Nun aber ist das Unangenehme vorbei, und wir haben Freude an der Küche. Da stehen vier große Kessel und eine große Brat- und Röstpfanne schön in einer Reihe. Sie können durch Drehen eines Rades leicht gekippt werden. Die Kessel sind aus Stahl mit Chromargan, einem Metall, das nie rostet und mit leichter Mühe blank gehalten werden kann. Der elektrische Strom erhitzt eine Flüssigkeit, die den Kessel als Heizbad umgibt. So kann nichts anbrennen und der Inhalt des Kessels bleibt auch ohne Strom lange warm. In einer Ecke der Küche steht ein Back- und Bratofen. Zur Einweihung der Küche zeigte er seine Kunst, indem er für die ganze Anstalt Kuchen lieferte. Ferner steht da ein großer Wasserspeicher (Boiler) mit 1500 Liter Inhalt. Das Wasser wird mit Nachtstrom erhitzt. So hat die Köchin am Morgen, wenn sie in die Küche kommt, schon heißes Wasser.

Ferner erhielt die Anstalt eine neue Wäschereianlage, die auch mit Elektrizität betrieben wird. Der elektrische Strom erhitzt in der Nacht das Wasser des Boilers von 1000 Liter. Er heizt das Wasser in der Waschmaschine und trocknet die Wäsche im Tröckneraum. Er treibt die Motoren der Waschmaschine, der Auswindmaschine und der Laugenpumpe. So ist alles leichter geworden. Man muß nur einschalten und es kocht, bratet, backt, heizt, pumpt, dreht. Und die Knaben müssen nicht mehr Kohlen schaufeln, Holz sägen, spalten und tragen. Ist das ein Vorteil oder ein Nachteil? Unzufrieden mit der Neuerichtung sind unsere Waschfrauen, denn sie verlieren zum Teil ihre Arbeit. So ist es: Durch die Maschinen wird Menschenkraft ersetzt. Das ist sehr bedauerlich. Auf der andern Seite wird die Arbeit leichter und bequemer gemacht.

H. L.

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Zur Frage der höheren Bildung für begabte Gehörlose — die auch uns interessiert — äußert sich ein Taubstummen-Lehrer in Berlin unter anderem folgenderweise:

Preußen hat erst seit 1911 den Schulzwang für Taubstumme und erst seit dieser Zeit wird die 8-jährige Schulzeit für die taubstummen Kinder allgemein durchgeführt. Den Taubstummen-Lehrern mußte aber der Ausbau der allgemeinen Bildungsmöglichkeiten vorderhand wichtiger sein, als die Förderung der wenig großen Zahl von Begabten. Jeder, der sein Leben der Bildungsarbeit an Taubstummen widmet, muß täglich erfahren, daß der Erwerb von Bildung für das taubstumme Kind so viel schwerer ist als für das hörende, weil ihm die Wortsprache fehlt, die ihm erst in mühevoller Arbeit beigebracht werden muß, und auch die Arbeit an begabten Schülern in den Oberklassen erfährt immer wieder Hemmungen, die sich aus der unvollkommenen Sprachbeherrschung ergeben. Gewiß hat der eine und andere Gehörlose recht mit der Ansicht, daß ihm die Taubstummenenschule nicht das an Bildung gegeben habe, was er hätte aufnehmen können. Es lag daran, daß er als Ertaubter oder besonders begabter Taubstummer in einer Klasse unter mittelmäßig- oder schwachbefähigten Schülern saß.

Nach der neuen Reichsverfassung steht jedem Deutschen das gleiche Recht auf Bildung zu. Nicht Stellung oder Vermögen der Eltern sollen bestimmend sein, sondern allein die Fähigkeiten des Menschen. Im Jahre 1923 richtete der preußische Minister für Volkssbildung eine Umfrage an die preußischen Taubstummenanstalten, um festzustellen, wie die Möglichkeiten für eine Einrichtung zur Weiterbildung begabter Gehörloser beurteilt würde. Im Jahre 1926 wurde die Frage erneut geprüft, und zu Ostern 1927 die erste „gehobene Klasse für besonders begabte gehörlose Kinder“ bei der Staatlichen Taubstummenanstalt zu Berlin-Neukölln eröffnet. Es sollte hier besonders begabten gehörlosen Schülern des Landes Gelegenheit geboten werden, eine höhere Bildung zu erwerben. Das entsprach nicht ganz dem, was die Gehörlosen gefordert hatten. Sie wollten eine höhere Schule mit dem Ziel der